

Anlage 2 Vergütung

**zum
Vertrag nach § 125 Absatz 1 SGB V
über
die Versorgung mit Leistungen
der Podologie
und deren Vergütung
vom 30.11.2020
einschließlich der Änderungsvereinbarung
in der Fassung vom 13.06.2022**

§ 1 Preisvereinbarung

- (1) Diese Preisvereinbarung gilt für die Behandlung von Anspruchsberechtigten der gesetzlichen Krankenversicherung.
- (2) Für Behandlungen, die ab dem 01.07.2021 stattfinden, sind pro Behandlung folgende Preise abzurechnen:

HPNR		Vergütung	davon Zuzahlung (nachrichtlich)
78010	Podologische Behandlung (klein)	29,35 €	2,94 €
78020	Podologische Behandlung (groß)	42,00 €	4,20 €
78030	Podologische Befundung	2,00 €	0,20 €
79933	Hausbesuch, ärztlich verordnet, inkl. Wegegeld	16,50 €	1,65 €
79934	Hausbesuch in soz. Einrichtung inkl. Wegegeld	9,50 €	0,95 €

- (3) Für Behandlungen, die ab dem 01.07.2022 stattfinden, sind pro Behandlung folgende Preise abzurechnen:

HPNR		Vergütung	davon Zuzahlung nachrichtlich
78010	Podologische Behandlung (klein)	30,70 €	3,07 €
78020	Podologische Behandlung (groß)	44,00 €	4,40 €
78030	Podologische Befundung	3,00 €	0,30 €
79933	Hausbesuch, ärztlich verordnet, inkl. Wegegeld	17,50 €	1,75 €
79934	Hausbesuch in soz. Einrichtung, inkl. Wegegeld	10,00 €	1,00 €
78100	Erstbefundung	48,71 €	4,87 €
78510	indikationsspezifische Kontrolle auf Sitz- und Passgenauigkeit	15,19 €	1,52 €
78520	Behandlungsabschluss / Entfernung der Nagelkorrekturspange	22,71 €	2,27 €
78210	Anpassung einer einteiligen unilateralen und bilateralen Nagelkorrekturspange, z.B. nach Ross Fraser	86,54 €	8,65 €
78220	Fertigung einer einteiligen unilateralen und bilateralen Nagelkorrekturspange, z. B. nach Ross Fraser	47,37 €	- €

78230	Nachregulierung der einteiligen unilateralen und bilateralen Nagelkorrekturspange, z. B. nach Ross Fraser	43,39 €	4,34 €
78300	Vorbereitung des Nagels, Anpassung und Aufsetzen einer mehrteiligen bilateralen Nagelkorrekturspange	86,81 €	8,68 €
78400	Vorbereitung des Nagels, Anpassung und Aufsetzen einer einteiligen Kunststoff- oder Metall-Nagelkorrekturspange	47,64 €	4,76 €

§ 2 Vergütungsinhalt

- (1) Mit den in § 1 Abs. 2 und 3 genannten Vergütungssätzen für die Positionen 78010 und 78020 sind die in Anlage 1 (Leistungsbeschreibung) Teil 1 Ziffer 3. und 4. vereinbarten Leistungen sowie alle Sachkosten für Aufbereitung des Raumes und der Instrumente sowie die für die podologische Therapie üblicherweise erforderlichen Hygienemaßnahmen des Leistungserbringers abgegolten (Endpreis).
- (2) Mit dem in § 1 Abs. 2 und 3 genannten Vergütungssatz für die Position 78030 sind die in Anlage 1 (Leistungsbeschreibung) Teil 1 Ziffer 2. vereinbarten Leistungen des Leistungserbringers abgegolten (Endpreis). Die Position 78030 kann zusätzlich zu jeder Behandlung nach Abs. 1 abgerechnet werden.
- (3) Die Vergütung der Position 78020 nach § 1 Abs. 2 setzt sich aus 29,50 € für die therapeutische Leistung, 8,00 € für die Vor- Nachbereitung und Dokumentation und 4,50 € für die Sachkosten im Zusammenhang mit der Aufbereitung des Raumes und der Instrumente sowie die für die podologische Therapie üblicherweise erforderlichen Hygienemaßnahmen des Therapeuten zusammen.
- (4) Die Vergütung der Position 78020 nach § 1 Abs. 3 setzt sich aus 31,00 € für die therapeutische Leistung, 8,00 € für die Vor- Nachbereitung und Dokumentation und 5,00 € für die Sachkosten im Zusammenhang mit der Aufbereitung des Raumes und der Instrumente sowie die für die podologische Therapie üblicherweise erforderlichen Hygienemaßnahmen des Therapeuten zusammen.
- (5) Die Vergütung der Position 78010 nach § 1 Abs. 2 setzt sich aus 16,85 € für die therapeutische Leistung, 8,00 € für die Vor- Nachbereitung und Dokumentation und 4,50 € für die Sachkosten im Zusammenhang mit der Aufbereitung des Raumes und der Instrumente sowie die für die podologische Therapie üblicherweise erforderlichen Hygienemaßnahmen des Therapeuten zusammen.
- (6) Die Vergütung der Position 78010 nach § 1 Abs. 3 setzt sich aus 17,70 € für die therapeutische Leistung, 8,00 € für die Vor- Nachbereitung und Dokumentation und 5,00 € für die Sachkosten im Zusammenhang mit der Aufbereitung des Raumes und der Instrumente

- sowie die für die podologische Therapie üblicherweise erforderlichen Hygienemaßnahmen des Therapeuten zusammen.
- (7) Der Begriff „soziale Einrichtung“ in der Beschreibung zu Position 79934 bezeichnet Einrichtungen, die zur Pflege und Betreuung älterer, pflegebedürftiger Personen oder von Personen mit Behinderung dienen. Dies sind insbesondere Alten-, Pflege- und Behinderteneinrichtungen, Einrichtungen für die Kurzzeit- und Tagespflege, sowie Wohnformen, die auf die medizinische, soziale und therapeutische Betreuung älterer und/oder pflegebedürftiger Personen ausgelegt sind. Die Position 79934 ist auch beim Besuch nur einer einzelnen Person abzurechnen.
- (8) Die Positionen 79933 und 79934 sind für eine Behandlung nicht zusammen abrechenbar und können pro Tag je Versicherten nur einmal in Ansatz gebracht werden. Sofern der Praxissitz des zugelassenen Leistungserbringers und der Ort der Leistungserbringung identisch sind (innerhalb einer sozialen Einrichtung/einer Einrichtung des Betreuten Wohnens), ist ein Hausbesuch nicht abrechnungsfähig.
- (8a) Die Vergütung der Position 78100 nach § 1 Abs. 3 setzt sich aus 43,71 € für die therapeutische Leistung und 5,00 € für die Sachkosten im Zusammenhang mit der Aufbereitung des Raumes und der Instrumente sowie die podologische Therapie üblicherweise erforderlichen Hygienemaßnahmen des Therapeuten zusammen.
- (8b) Die Vergütung der Position 78510 nach § 1 Abs. 3 setzt sich aus 4,86 € für die therapeutische Leistung, 5,33 € für die Vor- Nachbereitung und Dokumentation und 5,00 € für die Sachkosten im Zusammenhang mit der Aufbereitung des Raumes und der Instrumente sowie die für die podologische Therapie üblicherweise erforderlichen Hygienemaßnahmen des Therapeuten zusammen.
- (8c) Die Vergütung der Position 78520 nach § 1 Abs. 3 setzt sich aus 9,71 € für die therapeutische Leistung, 8,00 € für die Vor- Nachbereitung und Dokumentation und 5,00 € für die Sachkosten im Zusammenhang mit der Aufbereitung des Raumes und der Instrumente sowie die für die podologische Therapie üblicherweise erforderlichen Hygienemaßnahmen des Therapeuten zusammen.
- (8d) Die Vergütung der Position 78210 nach § 1 Abs. 3 setzt sich aus 58,29 € für die therapeutische Leistung, 16,00 € für die Vor- Nachbereitung und Dokumentation, 10,00 € für die Sachkosten im Zusammenhang mit der Aufbereitung des Raumes und der Instrumente sowie die für die podologische Therapie üblicherweise erforderlichen Hygienemaßnahmen des Therapeuten und 2,25 € für die Nagelspange und anderes notwendiges Material zusammen.
- (8e) Die Vergütung der Position 78220 nach § 1 Abs. 3 setzt sich aus 43,71 € für die therapeutische Leistung und 3,66 € für die Nagelspange und anderes notwendiges Material zusammen.
- (8f) Die Vergütung der Position 78230 nach § 1 Abs. 3 setzt sich aus 29,14 € für die therapeutische Leistung, 8,00 € für die Vor- Nachbereitung und Dokumentation, 5,00 € für

die Sachkosten im Zusammenhang mit der Aufbereitung des Raumes und der Instrumente sowie die für die podologische Therapie üblicherweise erforderlichen Hygienemaßnahmen des Therapeuten und 1,25 € für die Nagelspange und anderes notwendiges Material zusammen.

- (8g) Die Vergütung der Position 78300 nach § 1 Abs. 3 setzt sich aus 58,29 € für die therapeutische Leistung, 8,00 € für die Vor- Nachbereitung und Dokumentation, 5,00 € für die Sachkosten im Zusammenhang mit der Aufbereitung des Raumes und der Instrumente sowie die für die podologische Therapie üblicherweise erforderlichen Hygienemaßnahmen des Therapeuten und 15,52 € für die Nagelspange und anderes notwendiges Material zusammen.
- (8h) Die Vergütung der Position 78400 nach § 1 Abs. 3 setzt sich aus 29,14 € für die therapeutische Leistung, 8,00 € für die Vor- Nachbereitung und Dokumentation, 5,00 € für die Sachkosten im Zusammenhang mit der Aufbereitung des Raumes und der Instrumente sowie die für die podologische Therapie üblicherweise erforderlichen Hygienemaßnahmen des Therapeuten und 5,50 € für die Nagelspange und anderes notwendiges Material zusammen.
- (9) Die vereinbarten Preise umfassen auch die im Einzelfall ggf. anfallende Umsatzsteuer.

§ 3 Inkrafttreten und Laufzeit

- (1) Die Vergütungsvereinbarung tritt ab dem 01.07.2021 in Kraft.
- (2) Die Laufzeit der Vergütungsvereinbarung ist nicht befristet und kann mit einer Frist von 3 Monaten zum 30.06.2023 erstmals gekündigt werden. Diese Anlage kann durch den GKV-Spitzenverband einerseits oder andererseits durch alle leistungserbringereitigen Vertragspartner gemeinsam gekündigt werden.
- (3) Die Kündigung der Vergütungsvereinbarung berührt nicht die weitere Wirksamkeit des Vertrages nach § 125 SGB V.
- (4) Nach Kündigung dieser Anlage gelten die vereinbarten Preise fort, bis eine neue Anlage in Kraft tritt.

Berlin, den

GKV-Spitzenverband

Reutlingen, den

Verband Deutscher
Podologen

Lesefassung

Kassel, den

Deutscher Verband für
Podologie (ZFD) e.V.

Lesefassung

Hamm den

Bundesverband für
Podologie e.V.

Lesefassung